

Satzung des Kanarienzüchter-, Vogelfreunde- und Vogelschutzverein Lorsch e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kanarienzüchter-, Vogelfreunde- und Vogelschutzverein Lorsch.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der im Jahr 1929 gegründete Verein hat seinen Sitz in Lorsch.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Kanarienzüchter-, Vogelfreunde- und Vogelschutzvereins Lorsch ist:
 - a) die Förderung des Vogel- und Natur- sowie Umweltschutzes.
 - b) die Förderung der Vogelkunde (Ornithologie) sowie der Vogelzucht und Vogelpflege.
 - c) die Schaffung und Unterhaltung des Vogelparks „Birkengarten“.
- (2) Außerdem berät der Verein Personen auf dem Gebiet des Natur- und Vogelschutzes sowie der Vogelkunde, Vogelpflege und Vogelzucht.
- (3) Um eine bessere Förderung der einzelnen Interessensgebiete innerhalb des Vereins zu gewährleisten, können für die einzelnen Fachgebiete Sparten gebildet werden, die die Möglichkeit haben, sich zu Fachbesprechungen und Zusammenkünften zu treffen, unabhängig von den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des gesamten Vereins. In den Spartenversammlungen können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden, die für den Verein verbindlich sind. Die Abstimmungen in den Spartenversammlungen dienen lediglich der internen Meinungsbildung.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) natürlichen und juristischen Personen.
 - b) Ehrenmitgliedern.
 - c) Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§4 Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die die Aufgaben des Vereins anerkennt und aktiv oder fördernd an deren Verwirklichung mithelfen will. Sinngemäß gilt dies auch für juristische Personen.

§5 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besonders um den Verein oder die Förderung seiner Ziele verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Mitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden und besitzen volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§6 Jugendmitglieder

Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können Jugendmitglieder des Vereins werden. Sie zahlen keinen Beitrag. Ab dem 16. Lebensjahr besitzen sie das Stimmrecht in den Vereinsorganen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Zweck und die Ziele des Vereins in jeder Weise zu fördern. Außerdem haben sie im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres den festgesetzten Jahresbeitrag termingemäß zu entrichten. Die Festsetzung des Jahresbeitrags erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Zahlungsmodalitäten legt der Vorstand fest.

§8 Verwaltung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen, soweit dem Verein hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in folgenden Fällen mit Zweidrittelmehrheit:
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten
- (3) Das Mitglied hat das Recht, gegen einen Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses durch Einschreiben Berufung beim Vorstand einzulegen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich während der Berufungsverhandlung mündlich oder schriftlich zu äußern. Über die Berufung entscheidet erneut der Vorstand.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§10 Änderung oder Ergänzung der Satzung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung dieses Zweckes mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lorsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Zwecke des Vogel- bzw. Naturschutzes.

§12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl bzw. Wiederwahl kann gemeinsam oder einzeln in offener Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Gibt es für eine Position mehrere Kandidaten, ist geheim zu wählen.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vereinssprecher
 - b) Rechner
 - c) Schriftführer
 - d) zwei Beiräte
- (3) Die Beiräte sind vom geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins hinzuzuziehen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus drei gleichberechtigten Personen zusammen:
 - a) Vereinssprecher
 - b) Rechner
 - c) Schriftführer
- (5) Verbindliche Erklärungen können jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands abgeben. Vertretungsberechtigt sind also jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (6) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins endgültig, soweit nicht satzungsgemäß die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (7) Sitzungen des Vorstands werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (8) Zur endgültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (9) Mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands muss den Vorstand binnen zehn Tagen einberufen, sofern dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich verlangt wird.

(10) Über die Sitzungen des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben sind.

§14 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen sind. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Zusendung der Einladung per E-Mail. Für die Zusendung der Einladung per E-Mail werden die Kontaktdaten der Mitglieder verwendet, die diese dem Verein zuletzt bekanntgegeben haben. Sofern dem Verein keine E-Mail-Adresse zu einem Mitglied vorliegt, erfolgt die Zusendung der Einladung per Briefpost. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) die Entlastung des Vorstands.
 - c) die Wahl des Vorstands für eine einjährige Amtszeit.
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - e) Satzungsänderungen.
 - f) Entscheidungen über eingereichte Anträge.
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplans.
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (5) Im Übrigen können so oft Mitgliederversammlungen stattfinden, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern.
- (6) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sofern gemäß dieser Satzung keine qualifizierten Mehrheiten notwendig sind, wird jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst jeweils die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Lorsch, den 27.06.2025

Der Vorstand (zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands)

